

Kontroverse geht weiter

StrEG weiterhin ein Dorn im Auge vieler EVUs

von H. Langer, L. Klehr

Unbestritten ist das Stromeinspeisungsgesetz (StrEG) zur Zeit ein wichtiges und trotz aller Querelen noch immer sehr zuverlässiges Instrument, um Entwicklungen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien in Deutschland planbar zu machen. Da kommt natürlich bei all denen, die auf die Gültigkeit dieses Gesetzes setzen und ihre Investitionspläne darauf abstimmen, Freude auf, wenn der Bundesgerichtshof erst kürzlich mit einem Urteil vom 22. Oktober 1996 der Klage der Firma Vogelsang & Co. gegen die Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG stattgegeben hat. Dabei sah der Bundesgerichtshof nicht nur das StrEG für verbindlich an, sondern er verurteilte zugleich die Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG zur Nachzahlung von 130.000 DM. Übrigens zuzüglich der Zinsen in Höhe von 5 % für den Zeitraum seit 1991.

Aber das ist noch nicht alles. Denn außerdem hob der Gerichtshof das abweisende Urteil des zuständigen Oberlandesgerichtes gegen die Diskriminierungsklage von zwei weiteren Einspeisern auf. Eindeutig wurde in der Begründung festgehalten, die nach dem StrEG zu zahlenden Beträge seien nicht im Sinne einer Förderung zu betrachten.

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, wie schnell das Gericht in dieser Angelegenheit zu einer Urteilsfindung kam. Es zeigt, genauso wie die Initiative des Deutschen Bundesrates zur langfristigen Sicherung des Stromeinspeisungsgesetzes, welche Wertschätzung erneuerbare Energien bei wichtigen

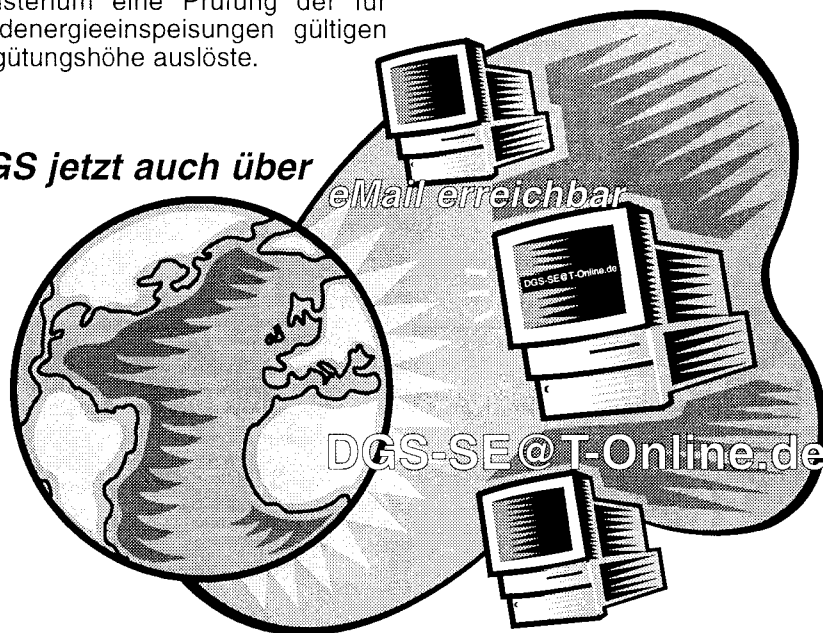
politischen und juristischen Entscheidungsträgern in Deutschland bereits erlangt haben.

Dessen ungeachtet scheinen die Ziele der EVUs gegenüber den erneuerbaren Energien aber weiterhin unverändert zu sein. Da die EVUs bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des StrEG nicht so richtig zum Zuge kommen (drei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sind noch anhängig), soll jetzt allem Anschein nach die Tragfähigkeit erneuerbarer Energietechniken durch deutlich verringerte Einspeisevergütungen geschwächt werden. Um dies durchzusetzen, versuchen es nun die großen Energieversorger über den Druck von außen. Hierher gehört der Vorstoß des EU-Wettbewerbskommissars Karel van Miert, der mit einem Brief an das Bundeswirtschaftsministerium eine Prüfung der für Windenergieeinspeisungen gültigen Vergütungshöhe auslöste.

Sicher wird man von Zeit zu Zeit darüber nachdenken können, ob irgendwelche Förderungen noch in der bisherigen Höhe angebracht sind. Aber in diesem Fall scheint es seitens der Energieversorger mehr um ein Kaputtmachen zu gehen. Möchten sie doch nach wie vor nur „vermiedene Kosten“ in Höhe von 8,5 Pf/kWh zahlen.

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs entsprechen die vermiedenen Kosten denen, die ein Energieversorgungsunternehmen für sonstigen Strombezug zahlen muß. Und dieser Preis liegt deutlich höher. Deshalb wird es in den zukünftigen Auseinandersetzungen darum gehen, die zu zahlenden Vergütungen für eingespeisten Strom durch unabhängige Instanzen sichern zu lassen.

DGS jetzt auch über



F
A
S
B

Fachausschuß Solares Bauen

Der Fachausschuß Solares Bauen der DGS wurde im September 1996 ins Leben gerufen (SONNENENERGIE 5/96). Eine seiner Arbeitsgruppen vertieft das Thema **Solarenergie in der Altbau-sanierung**.

Da Energiesparen im Gebäudebestand eine zentrale Herausforderung ist, sollten auch solare Konzepte nicht fehlen. Der Fachausschuß hat

sich das Ziel gesetzt, gelungene Beispiele für größere Gebäude aller Nutzungsarten zu dokumentieren. Dabei geht es explizit um die Verbindung von baulicher Sanierung und Sonnenenergienutzung. Die Palette reicht von der Dach- (Kollektoren, PV, Glasdach) und Fassadensanierung (Balkonverglasung; TWD) bis zu Glasanbauten, Atrien und, und, und ...

Wer solche Projekte kennt, wende sich bitte mit Informationen aller Art an die unten genannte Adresse. Von

der Auswertung werden wir in einer Ausgabe der SONNENENERGIE berichten.

DGS-FASB c/o Dr. Karsten Voss
Fraunhofer-Institut für Solare
Energiesysteme;
Oltmannsstraße 5; 79100 Freiburg;
Tel.: 0761/4588-135, Fax: -132,
email: kavoss@ise.fhg.de